

**Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 11.03.2009, Az DB 23 K 4786/08**

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war ein dienstliches Fehlverhalten des beamteten Klägers, der aufgrund Erkrankung und Urlaubs nach längerer Abwesenheit seinen Dienst am 1. Arbeitstag mit einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille antrat.

Obwohl er noch nie alkoholauffällig war, forderte die Beklagte ihn auf, sich einer Suchtselbsthilfegruppe anzuschließen und die Teilnahme daran nachzuweisen. Angeblich ließen die Blutwerte eindeutig auf eine Alkoholerkrankung schließen.

Die Beklagte war der Auffassung, für den Zugdienst gelte ein generelles Alkoholverbot. Da der Kläger beim Dienstantritt im Zugbegleitdienst eingesetzt werden sollte, erforderte der Dienstantritt unter Alkoholeinwirkung eine Kürzung der Dienstbezüge um 1/20 für die Dauer von 5 Monaten.

Das Gericht stellte fest, dass es sich um eine einmalige Pflichtverletzung des Klägers handelte und war der Ansicht, eine Geldbuße in Höhe von € 300,00 sei erforderlich aber auch ausreichend.

Der Verstoß gegen das Nüchternheitsgebot stelle eine schwerwiegende Dienstverletzung dar, die grundsätzlich bei einem erstmaligen Verstoß eine Gehaltskürzung rechtfertige.

Vorliegend war der Kläger jedoch nicht dem Betriebsdienst zugeordnet, sondern allenfalls dem Verwaltungsbereich zuzuordnen. Zwar war ein Einsatz im Anschluss an die Krankheits- und Urlaubszeit im Zugbegleitdienst vorgesehen. Zunächst sollte jedoch eine Schulung stattfinden, was auch geschah.

Das Gericht war, wie das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, dass die Rechtsprechung zu Verstößen gegen das absolute Alkoholverbot von Beamten im gefährdungen Betriebsdienst der Bahn nicht undifferenziert auf die außerhalb des Betriebsdienstes wahrgenommenen Tätigkeiten übertragen werden kann.

Obwohl unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit ein generelles Alkoholverbot gilt, bedeutet dies nicht, dass bei einem Verstoß in jedem Fall gleichartige Disziplinar-

maßnahmen verhängt werden müssen. Nur eine Einstufung des Dienstvergehens, die der jeweiligen funktionsabhängigen Gefahrenlage durch alkoholisierte Bedienstete der Bahn entspricht, wird der gesetzlichen Anforderung einer auf den Einzelfall abgestellten disziplinarischen Reaktion gerecht.

Vorliegend sprachen zugunsten des Klägers sein positives Persönlichkeitsbild, , dass keine Alkoholkrankheit vorlag, die zögerliche Bearbeitung des Disziplinarverfahrens, sowie die unter dem Druck des unzutreffenden Vorwurfes einer Alkoholkrankung erfolgten Besuch einer Sucht- und Selbsthilfegruppe.

Demnach war die festgesetzte Disziplinarmaßnahme herabzusetzen.

*05.10.2009/Rechtsanwältin Früh*